

SATZUNG

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Die am 29. Mai 1950 in Bayreuth gegründete Bruderhilfe e.V. ist die Rechtsnachfolgerin der am 2. Juni 1926 in Greiz gegründeten Pfarrer-Kraftfahrer-Vereinigung.
- (2) Der BAVC-Bruderhilfe e.V. – Automobil- und Verkehrssicherheitsclub für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – (im folgenden: Der Verein) hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bayreuth.
- (5) Das Vereinsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Diese Satzung ersetzt alle vorhergehenden.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das Kraftfahrtwesen im Dienste der Kirche durch Unterstützung seiner Mitglieder mit Rat und Tat zu fördern.
- (2) Der Betrieb von Versicherungsgeschäften jeder Art ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle im Raum der Kirchen, der Mission, der Caritas und der Diakonie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen;
- b) Mitglieder der theologischen Fakultäten, theologischen Fachbereiche und theologischen Institutionen;
- c) die Ehegatten der unter a) und b) genannten Personen sowie deren Kinder, sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- d) kirchliche, missionarische, caritative und diakonische Körperschaften, Vereine und sonstige juristische Personen sowie kirchliche Behörden;
- e) ehemalige Angehörige des kirchlichen, missionarischen, caritativen und diakonischen Dienstes, soweit sie aus dieser Tätigkeit Ruhegehalt oder Rentenbezüge erhalten und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene;
- f) Mitglieder und Mitarbeiterinnen der Kooperationspartner;
- g) alle Personen und Institutionen, die die Zwecke des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

§ 4

- (1) Die Beitrittserklärung ist dem Verein schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Bei einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Vertreterversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Austrittserklärung ist nach einjähriger Mitgliedschaft zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist bis zum 1. Oktober dem Vorstand einzureichen. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

§ 5

- (1) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können nach Anhörung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Vertreterversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Das Recht der Vertreterversammlung, auch ohne Vorstandsbeschluss mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Vertreter/Vertreterinnen ein Mitglied auszuschließen, bleibt unberührt.

§ 6

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beistand des Vereins in Fragen des Kraftfahrwesens.
- (2) Sie zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die Rechte der Vereinsmitglieder werden durch eine Vertreterversammlung wahrgenommen. Pro 5.000 Mitglieder des Vereins ist eine Vertreterin/ein Vertreter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen.
- (4) Bei der Berufung der Vertreter und Stellvertreter ist die regionale Verteilung der Mitglieder im Vereinsgebiet zu berücksichtigen. Die Berufung der Vertreter für die erste Vertreterversammlung nach Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die weiteren Berufungen erfolgen durch die Vertreterversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

Vertreterversammlung

§ 8

- (1) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Kuratorium einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich 6 Wochen vor dem Termin der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Ort der Vertreterversammlung wird vom Kuratorium bestimmt. Bei der Auswahl des Ortes ist der Wechsel im Vereinsgebiet zu berücksichtigen.

§ 9

- (1) Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet; bei seiner/ihrer Verhinderung durch seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.
- (2) Die Vertreterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Wahlen muss schriftliche Abstimmung erfolgen wenn dies von mindestens zehn Vertretern beantragt wird.
- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.
- (5) Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Vertreterversammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 10

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Kuratoriums.
- (2) Zustimmung zur Berufung eines hauptamtlichen Vorstandes durch das Kuratorium.
- (3) Zustimmung zur Berufung von nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern durch das Kuratorium.
- (4) Die Zustimmung der Vertreterversammlung gem. Absatz (2) und (3) kann schriftlich erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmen.
- (5) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des die Geschäfte des Vereins führenden Vorstandes. Wird die Entlastung verweigert, so hat der Vorstand zurückzutreten. Die Berufung eines neuen Vorstandes durch das Kuratorium erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen gem. Absatz (2) und (3) spätestens in einer Frist von drei Monaten. Bis zur Berufung eines neuen Vorstandes kann das Kuratorium den bisherigen Vorstand mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragen.
- (7) Änderung der Satzung.
- (8) Endgültiger Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Beschluss über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedsbewerber.

Kuratorium

§ 11

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf – von der Vertreterversammlung gewählten – Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben aber bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Das Kuratorium kann zur Sicherstellung fachlicher und regionaler Interessen des Vereins bis zu vier weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen.
- (4) Die Berufung der weiteren Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Kuratoriumsvorsitzenden/die Kuratoriumsvorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter/-innen.

§ 12

Aufgabe des Kuratoriums ist:

- (1) Die Berufung eines hauptamtlichen Vorstandes.
- (2) Die Berufung von bis zu drei nebenamtlichen Vorständen, wenn kein hauptamtlicher Vorstand berufen ist.
- (3) Die Beratung und Überwachung des Vorstandes gem. § 26 BGB auf die Grundlage der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
- (4) Die Repräsentation der Vertreterversammlung des Vereins in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Tagegelder und Reisekosten bzw. Auslagenersatz.
- (8) Der Kuratoriumsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-innen haben Anspruch auf eine dem Umfang seiner/ihrer Aufgaben angemessenen Aufwandsentschädigung.

Vorstand

§ 13

- (1) Der hauptamtliche Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Ist kein hauptamtlicher Vorstand berufen, so ist der gem. § 12 (2) berufene Vorstand/berufenen Vorstände Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt/führen die Geschäfte des Vereins.
- (3) Die Regelung der Anstellungsverhältnisse, einschließlich der Vergütung des Vorstandes/der Vorstände gem. § 12 (1) oder (2), liegt in der alleinigen Zuständigkeit des/der Kuratoriumsvorsitzenden und seine/ihrer Stellvertreter/-innen.

§ 14

Der/die Kuratoriumsvorsitzende ist berechtigt, in Fällen des § 6 (1) über Beträge von bis zu 1.000,- EURO (in Worten: Eintausend EURO) im Rahmen des jeweils gültigen Wirtschaftsplanes selbständig und allein zu verfügen.

§ 15

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Auflösung des Vereins

§ 16

- (1) Die Vertreterversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter auflösen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen kirchlich-diakonischen Zwecken zu.



Brüderhilfe e.V.
Automobil- und
Verkehrssicherheitsclub

Karhäuserstraße 3 a
34117 Kassel

Telefon 05 61/7 09 94-0
Telefax 05 61/7 09 94-18

info@bavc-automobilclub.de
www.bavc-automobilclub.de